

BVGer E-600/2011 vom 19. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-600_2011

FR: TAF E-600/2011 du 19 juin 2012

IT: TAF E-600/2011 del 19 giugno 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das Bundesamt aus, die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin seien als unglaubhaft zu erachten. Die von ihr in den Visumsakten angegebene Begründung für das Visumsgesuch deute entgegen den Ausführungen anlässlich der Befragungen auf asylfremde Motive für die Ausreise aus dem Heimatstaat hin. Das Asylgesuch sei erst rund zwei Monate nachdem sie angeblich von ihrer Mutter erfahren habe, dass sie gesucht werde, eingereicht worden und müsse damit als verspätet bezeichnet werden. Dies sei ein weiteres Indiz für eine konstruierte Asylbegründung. Ferner gehe aus den Visumsunterlagen hervor, dass die Ausreise der Gesuchstellerin seit mindestens Juli 2007 geplant gewesen sei. Dies stehe im Gegensatz zu ihren Angaben, aufgrund der Berichte ihrer Freundin F._____ mit ihrer Mutter im September 2007 nach H._____ gereist zu sein und erst von da aus die Ausreise in die Wege geleitet zu haben. Im Weiteren erscheine nicht plausibel, dass G._____, ein nach Angaben der Beschwerdeführerin einflussreicher Mann und Mitglied der Regierungspartei, sich persönlich nach dem Grund für ihre Absenz erkundigt habe. Die Angabe in den Visumsakten, dass sie, ihre Mutter und ein Bruder in H._____ gelebt hätten, stehe im Widerspruch zu ihrer Behauptung, bis im September 2007 im Dorf D._____ gewohnt zu haben. Die eingereichten Beweismittel vermöchten die Asylvorbringen nicht glaubhaft zu machen. Der ärztliche Bericht betreffend die Mutter der Beschwerdeführerin habe in Anbetracht der Aktenlage und der in Simbabwe verbreiteten Korruption keinen Beweiswert. Bei der Erklärung der Freundin F._____ dürfte es sich um ein Gefälligkeitsschreiben handeln. Im Übrigen würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland eine gemäss Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe und Behandlung drohe und weder die in Simbabwe herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Es sei aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aus dem Grossraum H._____ stamme und ihre Familie finanziell gut gestellt sei. Die Beschwerdeführerin habe widersprüchliche Angaben zu ihrem Familiennetz gemacht, weshalb es dem Bundesamt nicht möglich sei, ihre familiäre Situation zu würdigen.

E. 4.2

Zur Begründung ihrer Beschwerde wies die Beschwerdeführerin zunächst darauf hin, dass die Befragungen nicht in ihrer Muttersprache stattgefunden hätten, was zu einigen Verständnisschwierigkeiten geführt habe. Die Vorinstanz habe in ihrer Verfügung ihre Aussagen - namentlich zu ihrem familiären Umfeld, den Drohungen durch G._____ und den von ihr befürchteten Übergriffen ungenau wiedergegeben und sich mit diesen nur flüchtig auseinandergesetzt. In den Camps der "Border Gezi Mission" komme es zu systematischen Vergewaltigungen und die menschenverachtenden und grausamen Verhältnisse in diesen Lagern seien notorisch. Im Weiteren habe auch die

Hilfswerksvertreterin angemerkt, es sei auf das Asylgesuch einzutreten, weil eine ernsthafte Bedrohung geltend gemacht werde. In den Visumsunterlagen sei die Adresse der Tante in H._____ angegeben worden, weil eine Kontaktaufnahme für allfällige Rückfragen in ihrem tatsächlichen Herkunftsort nicht möglich gewesen wäre. Während ihres Aufenthalts in H._____ hätten sie sich an der in den Visumsunterlagen genannten Adresse aufgehalten. Ihr Bruder J._____ wohne auch in H._____, habe aber keine eigene Wohnung. Schliesslich würden auch die eingereichten Beweismittel (Arztbericht, Erklärung der Freundin S.) auf ihre Herkunft aus dem Dorf D._____ hinweisen. Im Visumsgesuch seien die im Asylverfahren vorgebrachten Probleme nicht genannt worden, weil ihre Mutter in diesem Zeitpunkt davon ausgegangen sei, die Situation werde sich durch ihren Auslandsaufenthalt entspannen. Von den Drohungen seitens G._____ habe sie erst anlässlich eines Telefongesprächs aus der Schweiz erfahren. Dass sie ihr Asylgesuch erst zwei Monate später gestellt habe, sei nachvollziehbar, da ihr Aufenthalt zunächst durch das Visum gesichert gewesen sei, sie das Vorgefallene habe verarbeiten und sich über das weitere Vorgehen habe informieren müssen und die Festtage dazwischen gelegen seien. Ihre Mutter habe, ohne ihr dies mitzuteilen, bereits im Sommer 2007 begonnen, ihre Ausreise zu planen, weil sie den Versprechungen der "Border Gezi Mission" nicht getraut habe. Es könnten ihr demnach keine Widersprüche zwischen ihren Angaben im Asylverfahren und den sich aus den Visumsunterlagen ergebenden Informationen vorgeworfen werden. Die Regierung Simbabwe benütze die "Border Gezi Camps" um die Bevölkerung und insbesondere die Opposition zu unterdrücken. Es würden alle Jugendlichen zur Teilnahme gezwungen, was nur mit massiver Einschüchterung möglich sei. Es sei daher durchaus plausibel, dass ihr Fernbleiben nicht toleriert werde und der für die Rekrutierung verantwortliche G._____ sie gesucht habe. Die ungenauen protokollierten Bezeichnungen "Budagazi Mission" respektive "Bodagezi Mission" seien darauf zurückzuführen, dass sie den Namen der Organisation nur gehört, nicht aber gelesen habe. Es sei davon auszugehen, dass sie, würde ein konstruierter Sachverhalt vorliegen, die richtige Bezeichnung verwendet hätte. Es sei nicht gerechtfertigt, den von ihr eingereichten Beweismitteln ohne Nachforschungen betreffend ihre Echtheit die Beweiskraft abzuspochen. Sie würden inhaltlich genau mit ihren Aussagen übereinstimmen und zudem enthalte der Arztbericht einen offiziellen Stempel. Wäre schon im Zeitpunkt ihrer Einreise die Einreichung eines Asylgesuchs geplant gewesen, hätte sie die Beweismittel nicht erst nachträglich beschafft und hätte eine einfachere Geschichte vorgebracht. Die von ihr vorgebrachte Gefährdung sei als asylrelevant zu qualifizieren. Sie habe drei Halbbrüder, wobei sie nur zu J._____, von welchem die Bestätigung in den Visumsunterlagen stamme, Kontakt pflege. Die abweichende protokollierte Aussage müsse auf einem Missverständnis beruhen. Sie habe aufgrund der Heirat ihrer Mutter mit ihrem Stiefvater dessen Familiennamen übernommen. Die Flugreise in die Schweiz sei von ihrer Gastfamilie bezahlt worden. Es könne daraus somit nicht auf die finanziellen Verhältnisse ihrer Familie geschlossen werden.

E. 4.3

In der Vernehmlassung stellte die Vorinstanz im Wesentlichen fest, der Umstand, dass die Beschwerdeführerin den Namen der "Border Gezi Mission" fehlerhaft wiedergegeben habe, deute darauf hin, dass sie diese nur vom Hörensagen kenne. Der Name werde auch in der schriftlichen Erklärung der Freundin falsch wiedergegeben obwohl zu erwarten wäre, dass diese während ihres Aufenthalts im Camp dessen Namen in schriftlicher Form wahrgenommen hätte. Ferner würden die Trainings in den "Border Gezi Camps" bedeutend

kürzer als ein halbes Jahr dauern. Durch diese Ungereimtheit werde der Beweiswert des Affidavits weiter gekürzt. Das Mindestalter für die Rekrutierung liege nach Erkenntnissen des Bundesamts bei 16 Jahren, weshalb auch die Beschwerdeführerin direkt rekrutiert worden wäre. Es sei davon auszugehen, dass nicht alle der rund 10'000 Jugendlichen, welche bisher ein Training der "Border Gezi Mission" absolviert hätten, zwangsrekrutiert worden seien. Schliesslich gebe es seit der Regierungsumbildung mit dem Einbezug der früheren Oppositionspartei MDC Bestrebungen, die "Border Gezi Mission" durch einen zivileren Jugenddienst zu ersetzen.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin stellte sich in ihrer Replik auf den Standpunkt, die Situation in Simbabwe habe sich keineswegs verbessert. Es bestünden vielmehr Anzeichen für neue aufflammende Gewalttätigkeiten.

E. 5.1

Nach Auffassung des Gerichts hat die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen. Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Kurzbefragung an der Empfangsstelle vom 25. Januar 2008 an, die englische Sprache genügend für die Anhörung zu beherrschen, und es lassen sich den Befragungsprotokollen keine Hinweise auf Verständigungsprobleme entnehmen. Der entsprechende Vorhalt der Beschwerdeführerin findet somit in den Akten keine Stütze und kann nicht gehört werden. Im Weiteren betreffen die von der Beschwerdeführerin gerügten Ungenauigkeiten in der Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur nebensächliche Punkte. Das BFM hat sich in der angefochtenen Verfügung mit den wesentlichen Punkten ihrer Asylvorbringen in hinreichender Ausführlichkeit auseinandergesetzt.

E. 5.2

Im Weiteren teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unglaubhaft zu erachten. Den zu den Akten genommenen Visumsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Visumsgesuch der Beschwerdeführerin bereits am 2. August 2007 eingereicht wurde und der zusammen mit diesem eingereichte Strafregisterauszug trägt einen Stempel vom 30. Juli 2007. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daraus zu schliessen, dass der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz spätestens im Juli 2007 geplant wurde, was in klarem Gegensatz zu ihrer Darstellung steht, ihre Ausreise sei erst während ihres Aufenthalts in H._____ im September 2007 in die Wege geleitet worden. Die auf Beschwerdeebene vorgebrachte Erklärung, ihre Mutter habe ihre Ausreise ohne ihr Wissen organisiert und sie habe davon erst während des Aufenthalts in H._____ erfahren, ist aktenwidrig, da das Visumsgesuch von der Beschwerdeführerin selber unterzeichnet wurde. Vor diesem Hintergrund drängt sich der Schluss auf, dass ihre Ausreise nicht aus den von ihr vorgebrachten Gründen, sondern vielmehr ausschliesslich zu Besuchszwecken erfolgte. Diese Umstände geben Anlass zu massiven Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten, angeblich für ihre Ausreise ausschlaggebenden Ereignisse. Diese Einschätzung wird durch den Umstand bestätigt, dass sie ihr Asylgesuch erst rund zweieinhalb Monate nach der Einreise in die Schweiz, rund zwei Monate nachdem sie angeblich von ihrer Mutter erfuhr, dass sie gesucht werde, und kurz vor Ablauf der Gültigkeit des Besuchervisums einreichte. Eine frühere Einreichung des Asylgesuchs wäre entgegen der Argumentation in der Beschwerdeeingabe durchaus möglich und zumutbar

gewesen, zumal die Beschwerdeführerin auf die Unterstützung ihrer Gastgeber zählen konnte. Nach dem Gesagten sind überwiegende Zweifel an den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin gerechtfertigt. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Beweismittel haben keinen massgeblichen Beweiswert und sind daher nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen. Der ärztlichen Bescheinigung, in welcher Verletzungen der Mutter der Beschwerdeführerin aufgrund eines tätlichen Angriffs attestiert werden, sind keine Hinweise auf den Hintergrund dieses Übergriffs zu entnehmen und die beglaubigte Erklärung ihrer Freundin ist als reines Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. In der Beschwerdeeingabe wurde nichts vorgebracht, das geeignet wäre, diese Einschätzung in Frage zu stellen.

E. 5.3

Überdies sind keine Übergriffe gegen die Mutter der Beschwerdeführerin nach November 2007 aktenkundig, und es liegen deshalb auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass letzterer im heutigen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung droht. Damit fehlt es den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch an der asylrechtlichen Relevanz. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen der Beschwerdeführerin insbesondere zu den Aktivitäten der "Border Gezi Mission" und der Situation in deren Lagern, einzugehen.

E. 5.4

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zusammenfassend festzustellen, dass sie keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Somit hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu

machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Simbabwe ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Simbabwe dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Simbabwe lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5

Vorliegend ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Simbabwe als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten, da sich aus den Akten keine

Hinweise dafür ergeben, sie könnte bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer konkreten Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen ausgesetzt sein. In Simbabwe herrscht derzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ausgegangen wird. Es finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Sie verfügt in ihrem Heimatstaat über ein tragfähiges soziales Netz (Mutter, Geschwister, Tante) auf dessen Unterstützung sie zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz zählen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 25. Januar 2011 ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich ihre finanzielle Lage seither massgeblich verändert hat, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.